

de betrachtete. Friedrich kannte sehr wahrscheinlich, wenngleich nicht von Aristoteles, die antike Vorstellung vom Menschen als einem sozialen Wesen: Er zitiert in seinem Prooemium, wie wir sahen, Senecas Schrift *De clementia*, und diese Schrift enthält den ausdrücklichen Hinweis, daß der Mensch als *socialis animal* an das Gemeinwohl, die staatliche Gemeinschaft gewiesen sei¹⁴⁵. Der Kaiser nutzte diese Anregung jedoch offensichtlich nicht. Sein Prooemium geht vielmehr von der göttlichen Ordnung als der entscheidenden menschlichen Seinsgrundlage aus und sieht im Menschen vor allem den Sünder, den Verächter der *lex Dei*, den aus Gottes Ordnung Ausgebrochenen, den seine frevlerische Natur zum Verbrechen lockt und ins Verderben stürzt. Dem Herrscher obliegt es, eben gegen diese Natur anzukämpfen, um so Gottes rettender Gerechtigkeit wieder Geltung zu verschaffen. Er handelt demnach in unmittelbarem göttlichen Auftrag, als das Werkzeug des göttlichen Willens; der Sündenfall macht ihn zum notwendigen Teil der göttlichen Weltordnung. So eindringlich und schlüssig wie vorher wohl selten war damit die unverzichtbare Bedeutung der fürstlichen Herrschaft, ihre Selbständigkeit und Gottesunmittelbarkeit dargestellt und erwiesen. Indem sich die Beweisführung ganz auf Gottes Willen stützte und an seiner Ordnung ausrichtete, bezog sie die Herrschaft freilich zugleich in diese Ordnung ein und setzte ihr hier ihre Grenze. Damit aber bot auch die Position Friedrichs – wie die seiner von der gleichen Prämisse ausgehenden Vorgänger, jedoch anders als dann die des Marsilius – trotz der Brillanz und Überzeugungskraft, mit der sie vorgetragen wurde, der Kirche einen Ansatzpunkt, ihre eigenen Ansprüche auf Kontrolle und Vorrang der weltlichen Herrschaft gegenüber sinnvoll zu begründen¹⁴⁶. Vielleicht liegt in dieser grundsätzlichen Schwäche der herrschaftstheoretischen Konzeption von 1231 bis zu einem gewissen Grade schon eine Ursache für das praktische Scheitern des Kaisers in seinem letzten Lebensjahrzehnt.

¹⁴⁵) *Nos, qui hominem sociale animal communi bono genitum videri volumus*, *De clementia* I 3,2, ed. C. Hosius, *Opera* 1,2 (1914) S. 214; zum *De clementia*-Zitat im Prooemium siehe oben S. 473–476.

¹⁴⁶) Gregor IX. nahm schon in der Promulgationsbulle zu seiner Dekretalensammlung von 1234 wohl bewußt den Leitgedanken des Prooemiums auf und deutete ihn im päpstlichen Sinne um: Nun sind es seine Gesetze und die seiner päpstlichen Vorgänger, die dem verderblichen, gegen die göttliche Ordnung gerichteten Hang der menschlichen *cupiditas* zu Streit und chaotischer Entzweiung Einhalt gebieten und das Menschengeschlecht so formen, daß der einzelne *honeste* lebt und seinen Mitmenschen das Ihre zugesteht, *Corpus Iuris canonici*, ed. E. Friedberg (1879) 2, Sp. 1 f., zu Gregors Sammlung siehe Le Bras-Lefebvre-Rambaud (wie Anm. 97) S. 235–243, bes. S. 235 mit Anm. 3; vgl. auch Gottofredo da Trani, *Summa super titulis decretali-*